

CVP-Parolenfassung zum 2. Wahlgang Regierungsratswahlen erfolgte nach irregulärem Abstimmungsverfahren!

Bei der Parolenfassung zur allfälligen Unterstützung Kandidierender anderer Gruppierungen für den 2. Wahlgang der Regierungsratswahlen unterlief der CVP-Parteileitung ein gravierender Verfahrensfehler: Die Hauptanträge wurden vorschnell und unzulässig gegeneinandergestellt!

Die Verfahrensordnung der CVP Kanton Luzern vom 21. Oktober 2009 für die Delegiertenversammlung und den Parteivorstand legt unter Art. 8 Anträge, Ziff. 3 folgendes fest: «Liegen zum gleichen Gegenstand mehr als zwei Anträge der gleichen Art vor, wird über alle Anträge in zweckmässiger Reihenfolge paarweise abgestimmt, wobei der jeweils obsiegende Antrag mit dem nächstfolgenden wieder zur Abstimmung gelangt.»

Konkret lagen verschiedene *Anträge der gleichen Art vor*, nämlich eine namentliche Wahlempfehlung abzugeben zugunsten von a) 1 oder b) 2 Kandidierenden aus dem Trio Schwerzmann, Winiker, Bärtsch. Zu a) lag ein Antrag auf Unterstützung Winiker vor, zu b) Anträge auf Unterstützung Winiker/Bärtsch bzw. auf Unterstützung Winiker/Schwerzmann.

Zusätzlich lag ein *Antrag anderer Art vor*, nämlich auf Stimmfreigabe.

Es gab somit 2 Hauptanträge:

- 1 Auf die namentliche Wahlempfehlung zugunsten von Kandidierenden.
- 2 Auf die Wahlempfehlung Stimmfreigabe.

Die Verfahrensordnung der CVP Kanton Luzern regelt diesen Fall nicht. Selbstverständlich ist, dass dann erprobte Abstimmungsverfahren aus dem Kantonsratsrat zur Anwendung kommen müssen.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrates, in Kraft seit 01.06.2015, regelt vorliegenden Fall wie folgt:

«3.3.3 Abstimmungsverfahren

§ 56, Ziff. 1 **Zuerst** wird in Eventualabstimmungen über die gestellten Änderungsanträge entschieden, und zwar über die untergeordneten **vor** den übergeordneten.

Ziff. 2 **Nach** Erledigung der Änderungsanträge wird über die Hauptanträge abgestimmt.»

Daraus folgt, dass **zuerst** alle Subanträge zum Hauptantrag 1 in Eventualabstimmungen hätten ausgemehrt werden müssen. Der daraus obsiegende Antrag wäre **anschliessend** gegen den Hauptantrag 2 zu stellen gewesen!

Korrekt(er), beispielhafter Ablauf:

1. Eventualabstimmung 1 zu Hauptantrag 1: Soll die CVP, falls sie 2 Kandidaturen unterstützen will, die Kandidaturen Schwerzmann/Winiker oder die Kandidaturen Winiker/Bärtsch empfehlen? Entscheid: Winiker/Bärtsch.
2. Eventualabstimmung 2 zu Hauptantrag 1: Soll die CVP die Kandidaturen Winiker/Bärtsch oder allein die Kandidatur Winiker empfehlen? Entscheid: Winiker/Bärtsch.

Der ausgemehrte Hauptantrag 1, d.h. Empfehlung für Winiker/Bärtsch, darf **erst jetzt** gegen den Hauptantrag 2, d.h. Empfehlung auf Stimmfreigabe, gestellt werden!

Ein fahrlässiges Abstimmungsverfahren für eine zentral wichtige Parteientscheidung zu wählen, ist demokratiepolitisch bedenklich! Weder die Parteileitung unter Präsident Christian Ineichen noch das für Auszählung und Beschwerden zuständige Wahlbüro unter Kantonsrätin Marlis Roos Willi erkannten die Irregularität des Abstimmungsverfahrens.

LUcomm.ch

Agentur für Kommunikation & politisches Marketing

Inh. Silvio Bonzanigo

info@lucomm.ch

www.lucomm.ch